

Entschädigungspunct, und der scheint allerdings eine gewisse Schattenseite darzubieten. In der I. Paragraphe des Gesetzentwurfs ist nur den Berechtigten eine Entschädigung dargeboten, welche ein Verbotungsrecht haben oder ausüben in Bezug auf einzelne Gasthöfe oder Schankstätten, und welche ihr Verbotungsrecht auf privatrechtlichem Wege erworben haben. Die eigentlichen Bannrechte und deren Inhaber sollen ohne Entschädigung bleiben. In Beziehung auf das, was in der vorigen Sitzung bereits von dem Königl. Herrn Commissair bemerkt worden ist, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Brauwar als Gerechtigkeit und dem Zwangverschluß Dessen, was in dieser Werkstätte bereitet worden ist, muß ich sagen, daß dieser Unterschied mir begründet zu sein scheint. Was aber den Hauptpunct betrifft, daß das, was von dem Gesetze verordnet sei, durch ein anderes Gesetz aufgehoben werden könnte, so würde ich nicht im Stande sein, dem beizupflichten. Ich glaube zwar, daß das geschehen könne bei Conzessionen, welche die Regierung freiwillig ertheilt, aber keineswegs bei solchen, welchen schon ein Rechtsverhältniß vorangeht. Das scheint mir offenbar bei den Bannrechten der Fall zu sein, auch nach der Geschichte. Denn die Stellung, welche die Beteiligten so viele Jahre hindurch eingenommen haben, giebt die Präsomtion, daß die Bannberechtigten sich mit den Pflichtigen vorher abgefunden oder Vertrag geschlossen, oder das Verbotungsrecht sonst gehörig erworben haben. In gewissen Fällen ist es erblich oder käuflich an sie gekommen. Sie haben es in ihr Vermögensrecht verwandelt und das Institut gewissermaßen unter den Schutz der öffentlichen Gesetze gestellt. Wollte man ihnen mit einem Federstriche ihr Recht entziehen, so könnte es scheinen, daß es wirklich ein administrativer Machtspruch wäre. Es könnte scheinen, als ob man dem Rechte der Einzelnen zu nahe trete, als ob man sich einen Eingriff in das Eigenthumsrecht erlaube, als ob man den Berechtigten einen Theil ihres Vermögens nehme. Das müßte namentlich den Unbemittelten sehr empfindlich sein. Ich könnte nicht zugeben, daß man sich auf den guten Zweck, das allgemeine Beste oder auf die allgemeine Freiheit der Gewerbe beruft, welche dadurch befördert werden sollen. Denn die allgemeine Freiheit ist eine treffliche, philosophische, regulative Idee, wenn es sich darum handelt, etwas Neues zu gründen, aber keine constitutive Idee in concreten Fällen und im wirklichen Staate. Sie kann nicht abschneiden das historische Recht, kann kein Schwert werden, welches den Knoten mit einem Male zerhaut. Kommt die Zeit, von der ich eben gesprochen habe, wo das allgemeine Beste Opfer fordert, wo also diese alten Rechte wechseln müssen, da glaube ich, können die Bannrechte sich diesem Wechsel keineswegs entziehen. Wer das Licht dieser Zeit schauen will, muß auch den Rauch leiden, wenn er auch aus altem Brenn-

material hervorgeht. Eine angemessene Entschädigung aber kann der Berechtigte fordern von den Pflichtigen oder vom Staate selbst, nach meiner Ansicht zuerst von denen, die ihn zuerst in seinem Rechte gestört haben. Ich erlaube mir daher folgende Anträge, 1) daß von einer Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht weiter die Rede sein kann, sondern daß er vielmehr im Allgemeinen angenommen, und daß sogar die Abzweckung desselben, die Beförderung der Gewerbefreiheit und des allgemeinen Besten, dankbar anerkannt werde. 2) Die Kammer aber könnte und müßte sich dennoch verwahren gegen die 4 ersten Paragraphen und darauf bestehen, daß Alle, welchen dieses Recht erweislich zusteht, dafür gehörig entschädigt werden. 3) Was die Prüfung dieser Rechte, was den Fonds und die Mittel zur Leistung dieser Entschädigung betrifft, so betrachte ich das als eine Verwaltungssache, die man der Regierung überlassen muß. Ich würde glauben, daß nur auf diesem Wege eine so verwickelte Sache zur Zufriedenheit aller Parteien, und zwar ganz dem Rechte gemäß beigelegt werden könne.

Seer. v. Zedtwitz: Der Ansicht des letzten geehrten Sprechers stimme ich ebenfalls durchgängig bei. Denn so wenig, als irgend einer von denen, die bis jetzt über den Gesetzentwurf gesprochen haben, darüber zweifelhaft gewesen ist, daß es nothwendig und an der Zeit sei, die Bannrechte aufzuheben, so wenig bin auch ich es. Sie sind unstreitig das größte Hemmniß, welches der freien Thätigkeit der Staatsbürger allerwärts starr entgegen tritt, und können bei der aufstrebenden Industrie durchaus nicht länger geduldet werden. In soweit also von der Aufhebung des Bierzwangrechtes die Rede ist, muß wohl Jeder von uns sehnlichst wünschen, daß der Gesetzentwurf recht bald zur Annahme gelange. Zweifelhafte könnte dagegen die Frage sein, — und sie ist allerdings von mehreren Seiten her als zweifelhaft behandelt worden, — ob die Aufhebung der Bannrechte ohne alle Entschädigung oder gegen eine solche erfolgen solle? Man kann sie als zweifelhaft ansehen, zuerst, weil die Staatsregierung wiederholt erklärt hat, daß ein jedes Recht, welches durch ein Gesetz gegeben worden und, wie die Bannrechte, nur auf historischen Prinzipien beruhe, auch durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden könne; sodann aber auch zweitens um deswillen, weil man allerdings nicht ohne Grund voraussetzen und annehmen kann, daß mit Aufhebung der Hindernisse, die in den Bannrechten gelegen sind, die Gewerbtätigkeit und Industrie sich von selbst so mächtig heben werden, daß ein wahrer Verlust für den Berechtigten aus deren Wegfall nicht entstehen werde. Allein dergleichen Gründe gegen ein bestehendes Rechtsverhältniß aufzustellen, möchte ich mir wenigstens nicht erlauben.

(Fortsetzung folgt.)